

Lösungshinweise

Teil A

7. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Personengesellschaften: GbR, OHG, KG
Kapitalgesellschaften: GmbH, AG, Genossenschaft
2. Handelsregister (A und B), Vereinsregister, Genossenschaftsregister
4. GbR alle Gesellschafter gemeinschaftlich als Geschäftsführer (§ 709 BGB)
OHG jeder Gesellschafter als Geschäftsführer (§ 124 HGB)
KG der Komplementär als Geschäftsführer der KG (§ 161 HGB)
GmbH der Geschäftsführer (§ 35 GmbHG)
AG der Vorstand (§ 78 AktG)
5. Firma ist ein anderes Wort für den Namen eines Unternehmens. Sachfirma bedeutet, dass im Namen des Unternehmens eine Sache als Namenbestandteil enthalten ist (z. B. Kfz Handel, Bank, Software). Bei einer Personenfirma ist ein Personennamen Bestandteil des Unternehmensnamens (z. B. Dieter Müller OHG). Üblich sind Mischformen wie z. B. Dieter Müller Kfz Handel GmbH.
6. Alle Gesellschaften, die nicht einer Eintragung im Handelsregister/Vereinsregister/Genossenschaftsregister bedürfen, können auch ohne schriftlichen Gesellschaftsvertrag wirksam gegründet werden. Der Grund für die Schriftlichkeit der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften liegt im Wesentlichen darin, dass die Gesellschaftsunterlagen über den Notar beim Registergericht eingereicht werden und dies nur in schriftlicher Form möglich ist.
9. Geschäftsführer: Offizieller Vertreter einer Gesellschaft bzw. eines Unternehmens nach außen („Organ“).

Prokurist: Ebenfalls ein offizieller Vertreter der Gesellschaft/eines Unternehmens, der nicht nur von den Gesellschaftern, sondern regelmäßig auch vom Geschäftsführer berufen werden kann. Er hat im Regelfall, mit Ausnahme des Erwerbs von Immobilien, die gleichen Befugnisse wie ein Geschäftsführer.

Handlungsbevollmächtigter: Dieser wird von dem Geschäftsführer oder dem Prokuristen berufen; er ist nur zu Geschäften im üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft/Unternehmens befugt, nicht jedoch zu außergewöhnlichen Geschäften. Er ist kein Organ der Gesellschaft.

Geschäftsführer und Prokuristen als offizielle Vertreter der Gesellschaft werden im Handelsregister eingetragen, Handlungsbevollmächtigte hingegen nicht. Bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft heißen die Geschäftsführer: Vorstand.
10. Handelsgewerbe ist der Betrieb eines Gewerbes, das dem Handelsrecht unterliegt. Wer ein Handelsgewerbe betreibt, ist kraft Gesetzes Kaufmann, § 1 Abs. 1 HGB. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, also jeder Betrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

11. Für Handelsgeschäfte der Kaufleute gelten ergänzend zum BGB die besonderen Vorschriften des HGB, während auf Rechtsgeschäfte von Nichtkaufleuten nur das BGB anwendbar ist.

12.

Beispiel	Welche Kaufmannsart liegt vor?	Welche Regelung im HGB trifft zu?	Welche Wirkung hat die Registereintragung?
Bauunternehmung Maier e. K.	Ist Kaufmann	§ 1 Abs. 1 HGB	Deklaratorische, Kaufmannseigenschaft besteht auch ohne Eintragung
Spedition Intertrans AG	Formkaufmann	§ 6 Abs. 1 HGB	Deklaratorische Wirkung, Kaufmann kraft Gesetzes
Inhaber einer Würstchenbude	Kann Kaufmann	§ 2 S. 1 HGB	Eintragung ist für Kaufmannseigenschaft konstitutiv
Rechtsanwalt Listig	Kein Kaufmann, da Freiberufler		
Sächsische Molkereibetriebe eG	Formkaufmann	§ 6 Abs. 1 HGB, § 17 Abs. 1 GenG	Deklaratorische Wirkung
Textilhandelsgesellschaft Fix & Eifrig GmbH	Formkaufmann	§ 6 Abs. 1 HGB, § 13 Abs. 3 GmbHG	Deklaratorische Wirkung
Spielwarenfabrik Max und Moritz KG	Formkaufmann	§§ 6 Abs. 1, 161 Abs. 1 HGB	Deklaratorische Wirkung
Hugo Flink e. K. (ohne kaufmännisch eingetragenen Geschäftsbetrieb)	Kann Kaufmann	§ 2 S. 1 HGB	Konstitutive Wirkung

13. a) Gewerbeerlaubnis, Umfang der Tätigkeit, Standort,
b) Finanzierung
c) Sie könnten einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte benennen.
14. a) Erteilung einer allgemeinen Handlungsvollmacht an einen Angestellten (ja)
b) Aufnahme eines neuen Gesellschafters (nein)
c) Unterzeichnung der Schlussbilanz (ja)
d) Kauf eines Grundstücks zur Geschäftserweiterung (ja)*
e) Aufnahme eines Darlehens über € 100.000,00 (ja)
f) Vertretung des Unternehmens in einem Strafprozess (ja)
g) Belastung eines firmeneigenen Grundstücks mit einer Grundschuld (nein)
h) Entlassung des Buchhalters (ja)
*§ 49 Abs. 2 schließt nur die Veräußerung und Belastung aus;
15. a) Das hängt von ihrer Beteiligung an der Kanzlei ab. Geht man davon aus, dass jeder ein Drittel der Anteile hält, erhielten A und B von den verbleibenden 21.000 € Überschuss jeder noch 6.000 € C hingegen 9.000 €.

b) Für jeden Anwalt ist folgender Dreisatz zu bilden: jeweilige Zimmerfläche mal Gesamtkosten durch Gesamtfläche = Kosten für jeden Anwalt. A muss daher 3.000 €, B 2.250 € und C die verbleibenden 2.750 € zahlen.